

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage C zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Nebenfach POLITIKWISSENSCHAFT	B 5.4.1
---	----------------

(in der Fassung vom 8. August 2024)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Politikwissenschaft sind insgesamt 39 bzw. 42 ECTS-Credits (cr) zu erwerben. Werden Prüfungsleistungen im Umfang von weniger als 40 ECTS-Credits erbracht, so sind die fehlenden ECTS-Credits gemäß § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge im Bereich der berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen zu erbringen.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht 20 bzw. 22 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Politikwissenschaft sind die folgenden Module zu belegen, in denen entsprechende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Modul 1: Methodenlehre

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Empirical research methods	P	VL/TU	-	Kl.	9	4+2	1/3

Studierende, die bereits in ihrem Hauptfach eine Prüfungsleistung in einer äquivalenten Methodenveranstaltung erbringen müssen, müssen im Nebenfach Politikwissenschaft ersatzweise die Veranstaltung „International relations“ (9 cr) belegen.

Wird ersatzweise die Prüfungsleistung „International relations“ im Modul 1 absolviert, ist diese Prüfungsleistung im „Modul 3: Politische Analyse“ nicht mehr belegbar.

Modul 2: Politische Systeme

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Politik in Deutschland und Europa	P	VL/TU	-	Kl.	6	2+2	1/3

Anm.: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, VL = Vorlesung, S = Seminar, TU = Tutorium, StL = Studienleistung, PL = Prüfungsleistung, Kl. = Klausur, HA = Hausarbeit, Sem. = Semester, ECTS = European Credit Transfer System, var = variabel (in der Regel eine Hausarbeit), die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage C zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Nebenfach POLITIKWISSENSCHAFT	B 5.4.1
---	----------------

- 2 -

Modul 3: Politische Analyse

Zwei der folgenden vier Veranstaltungen:	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Introduction to comparative politics	WP	VL/TU	-	Kl.	6	2+2	2/4
Vergleichende Policy-Analyse	WP	VL/TU	-	Kl.	6	2+2	3
International relations	WP	VL/TU	-	Kl.	9	4+2	3
Introduction to political theory	WP	VL/TU	-	Kl.	6	2+2	1/3

Modul 4: Vertiefung Politikwissenschaft

Das Modul 4: Vertiefung Politikwissenschaft besteht aus **zwei Vertiefungsseminaren** im Umfang von 12 ECTS-Credits (cr); in diesem Umfang sind entsprechende Prüfungsleistungen zu erbringen. Die dazu notwendigen Lehrveranstaltungen können aus denfolgenden vier Bereichen ausgewählt werden.

Zwei Seminare aus den folgenden vier Vertiefungsbereichen:	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Internationale Beziehungen und europäische Integration	WP	S	-	var	6	2	4-6
Vergleichende Politik und Policy-Analyse	WP	S	-	var	6	2	4-6
Theorie	WP	S	-	var	6	2	4-6
Methoden	WP	S	-	var	6	2	4-6

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage C zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Nebenfach POLITIKWISSENSCHAFT	B 5.4.1
---	----------------

- 3 -

§ 3 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. In derselben Lehrveranstaltung kann eine Prüfungsleistung maximal zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, der oder die die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss, und bei höchstens einer Prüfungsleistung der Module 1 bis 3 sowie bei höchstens einer Prüfungsleistung des Moduls 4, d. h. insgesamt maximal zweimal im Verlauf des Nebenfachstudiums zulässig.
- (2) Innerhalb der Module 3 und 4, wo zwischen mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden kann, können nicht bestandene Prüfungsleistungen durch gleichwertige alternative bestandene Prüfungsleistungen in anderen Lehrveranstaltungen, die ebenfalls dem betreffenden Modul zugeordnet sind, kompensiert werden. Hier von unberührt bleiben Antragserfordernis und die Obergrenze nach Abs. 2 für die im Nebenfach maximal zulässigen zweiten Wiederholungsversuche in derselben Lehrveranstaltung. Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien - und Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache erbracht. Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Nach Absprache mit den Prüfenden kann die entsprechende Prüfung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden.

§ 5 Bewertung der Module

Für die einzelnen Module werden Modulnoten gebildet. Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Modul. Bei der Berechnung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 6 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Politikwissenschaft besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module 1-4.
- (2) Die Gesamtnote für das Nebenfach Politikwissenschaft wird folgendermaßen gebildet:

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage C zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Nebenfach POLITIKWISSENSCHAFT	B 5.4.1
---	----------------

- 4 -

- Die Note des Moduls 1 geht mit 15 % in die Gesamtnote ein.
- Die Note des Moduls 2 geht mit 15 % in die Gesamtnote ein.
- Die Note des Moduls 3 geht mit 30 % in die Gesamtnote ein.
- Die Note des Moduls 4 geht mit 40 % in die Gesamtnote ein.

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

Der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) für das Nebenfach Politikwissenschaft setzt sich wie folgt zusammen: mit Stimmrecht: 3 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, 1 akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter; beratend: 2 Studierende, die Sekretärin oder der Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses.

Für die stimmberechtigten Mitglieder sollen Stellvertretungen bestellt werden, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gelten für Studierende, die das Studium zum Studienjahr 2024/25 oder später beginnen. Gleichzeitig treten die bisherigen fachspezifischen Prüfungsbestimmungen in der Fassung vom 1. Oktober 2015 (Amtl. Bkm. 79/2015), berichtigt am 21. Oktober 2015 (Amtl. Bkm. 87/2015) und geändert am 11. März 2021 (Amtl. Bkm. 9/2021), vorbehaltlich Abs. 2 außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser neuen fachspezifischen Prüfungsbestimmungen im Bachelor-Nebenfachstudiengang „Politikwissenschaft“ aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort; das Studium nach den bislang geltenden fachspezifischen Prüfungsbestimmungen ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2028 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach den neuen fachspezifischen Prüfungsbestimmungen fortgesetzt werden, wobei die nach den bisherigen Bestimmungen erbrachten Leistungen anerkannt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Anmerkungen:

Diese Fachspezifischen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 43/2024 vom 8. August 2024 veröffentlicht.